

Satzung
der Stadt Kleve über die Festlegung der von § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitrags-
satzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsstraße im Stadtge-
biet von Kleve vom _____

Aufgrund des § 9 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987 in der zurzeit gelten den Fassung und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Holbeinstraße sowie die Straße Rubensweg sind endgültig hergestellt, ohne dass die für sie erforderlichen Flächen insgesamt im Eigentum der Stadt stehen.

§ 2

Die Straße Rubensweg ist ohne beidseitige Gehwege endgültig hergestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.